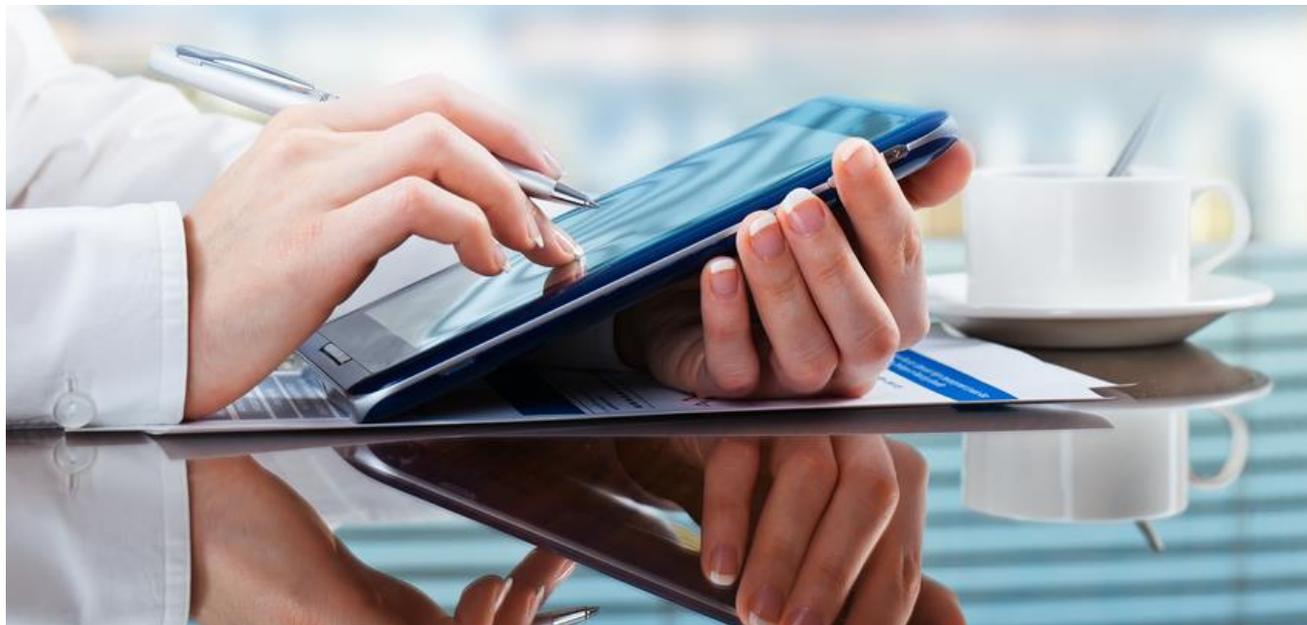


E-RECHNUNG AB 2025 IN DEUTSCHLAND VERPFLICHTEND



In Deutschland dürfen ab 01.01.2025 Rechnungen zwischen Unternehmen nur mehr elektronisch ausgestellt werden. Es bestehen jedoch großzügige Übergangsregelungen.

Die EU-Kommission möchte im Zuge der „VAT in the Digital Age“ (ViDA) das Mehrwertsteuersystem vereinfachen und an die Digitalisierung anpassen. Zu diesen Maßnahmen zählt u.a. auch die verpflichtende elektronische Rechnungsausstellung. Die ViDA-Maßnahmen sollen generell schrittweise ab 2028 in Kraft treten. **Deutschland** hingegen holte eine ausdrückliche Genehmigung beim EU-Rat ein, um die **E-Rechnungspflicht bereits im Jahr 2025** umsetzen zu können.

E-Rechnung

Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem **klar definierten digitalen Format** erstellt, verschickt und empfangen wird, sodass sie elektronisch weiterverarbeitet werden kann. Es besteht die Möglichkeit, dass Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger das strukturierte elektronische Format vereinbaren können, solange es die erforderlichen Angaben enthält. Demnach bleibt ein gewisser Spielraum für unterschiedliche Rechnungsformate offen. Wichtig ist jedoch, dass **eine per E-Mail versendete PDF-Rechnung nicht mehr als elektronische Rechnung gilt**.

Übergangsregelungen

Für die Jahre 2025 bis 2027 gibt es in Deutschland Übergangsfristen. **Bis Ende 2026** können B2B-Umsätze (Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen) **noch auf Papier** oder in älteren elektronischen Formaten **abgerechnet** werden, jedoch nur mit Zustimmung des Rechnungsempfängers. Für 2027 bleibt diese Regelung nur für Unternehmen mit einem Umsatz unter EUR 800.000,00 gültig. **Ab 2028 müssen dann alle Rechnungen den neuen Anforderungen entsprechen**.

Auswirkungen für österreichische Unternehmen

Voraussetzung für die Pflicht zur elektronischen Rechnungsausstellung ist die Ansässigkeit in Deutschland. Leistender Unternehmer und Leistungsempfänger müssen daher ihren Sitz, ihre Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte in Deutschland haben. Ist dieses Kriterium nicht erfüllt, kommt es zu keiner Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung. Für **österreichische Unternehmen** besteht daher eine **Pflicht zur elektronischen Rechnungsausstellung**, sobald sie eine „**feste Niederlassung**“ in Deutschland betreiben, sei es als Leistender oder Leistungsempfänger.

Unabhängig von den rechtlichen Konsequenzen bieten die E-Rechnungen insbesondere den Rechnungsempfängern enorme Vorteile, da sie eine automatisierte Verbuchung ermöglichen. Weil dadurch Aufwand und Fehlerquellen reduziert werden können, werden deutsche Unternehmen in der Regel kein Interesse mehr an mehrfachen Eingangsprozessen für Rechnungen haben. Es könnte daher sein, dass deutsche Unternehmen generell zu elektronischen Rechnungen wechseln werden und diese Übermittlungsart auch einfordern.



Wenn wir unser „eccontis informiert“ noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#). Sollten Sie kein „eccontis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: eccontis steuerberatung gmbh, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1